

# RS OGH 1998/12/15 4Ob298/98x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1998

## Norm

UWG §1 D1c

UWG §2 C2c

## Rechtssatz

Führt die Klägerin die Küchenmaschine bei Informationsveranstaltungen vor, während die Erstbeklagte die Haushaltsgeräte aus einem Bus heraus ohne praktische Vorführung verkauft und keine Informationsveranstaltungen abhält, bestehen zwischen den Vertriebsformen der Streitteile Unterschiede, die für Kaufinteressenten von Bedeutung sind und preisbildend wirken. Diese Unterschiede sind nicht schon dadurch offengelegt, daß aus den Ankündigungen der Erstbeklagten hervorgeht, wie sie die Waren verkauft. Daß die Klägerin die Küchenmaschine bei Informationsveranstaltungen anbietet, ist weder dem Hinweis auf den von ihr verlangten Preis zu entnehmen noch allgemein bekannt. Eine Offenlegung der preisbildenden Besonderheiten ihrer Vertriebsform erübrigte sich aber nur, wenn sie allgemein bekannt wären.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 298/98x

Entscheidungstext OGH 15.12.1998 4 Ob 298/98x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111263

## Dokumentnummer

JJR\_19981215\_OGH0002\_0040OB00298\_98X0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>